

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 313.

Mittwoch den 9. November

1870.

Bekanntmachung.

Die am Blücherplatz hier liegenden Grundstücke sind mit folgenden Straßennummern versehen worden:
 Das Grundstück des Ertl. ritterschaftlichen Creditvereines, Nr. 1260 Abth. B des Br.-Cat., mit der Straßennummer 1.
 der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, Nr. 1259 Abth. B des Br.-Cat., mit der Straßennummer 2.
 der städtische Lagerhof, Nr. 1253/1254 Abth. B des Br.-Cat., bisher Nr. 21 an der Bahnhofstraße, mit der Straßennummer 3 und
 das Grundstück der Frau Christiane Sophie verw. Tschermann und Gen., Nr. 1255 Abth. B des Br.-Cat., bisher Nr. 20 an der Bahnhofstraße, mit der Straßennummer 4,
 gegen das bisher zur Bahnhofstraße gerechnete, an der Blücherstraße gelegene Grundstück der Thüringer Eisenbahn-Gesellschaft in derer Straße die Nummer 22 behält.
 Hiernächst hat sich eine Umänderung der Straßennummern in der Gustav-Adolph-Straße in Folge deren Verlängerung bis Rosenthalgasse, sowie in der Lorgingstraße in Folge der Hinzuschlagung der Grundstücke an der s. g. Alten Burg, wie solche der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist, nothwendig gemacht.
 Leipzig, den 3. November 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
 Dr. Koch. G. Rechler.

Bezeichnung des Grundstücks nach			Bezeichnung des Grundstücks nach		
den Namen der Besitzer.	Bisherige Straßennummer.	Künftige Straßennummer der Gustav-Adolph-Str.	den Namen der Besitzer.	Bisherige Straßennummer.	Künftige Straßennummer der Lorgingstraße.
3 Naumann, J. A. T., Lohgerbermeisters Wittwe, Baustelle.	—	1	1369 Schmidt, J. W. u. A. G., Gebr.	17 an der Alten Burg	1
4 Messersmidt, J. F., Gastwirths Wittwe, dergl.	—	2	1368 Stadtcommun, 2. Bürgerschule.	16 " " "	2
Freysang, J. G. R., dergl.	—	3	1368 Stadtcommun, 2. Bürgerschule.	15 " " "	3
Freysang, J. G. R., dergl.	—	4	1366 Benedix's, Gustav Carl Gottlob, Erben und Genossen.	14 " " "	4
10 Kist, Gustav Theodor Alex., Kaufmann.	—	5	1365 Dieselben.	13 " " "	5
10 C Schulze, S. A., Stellmacher.	1 der Gustav-Adolph-Str.	6	1364 Dieselben.	12 " " "	6
11 B Härtel, R., Stadttätler.	2 " " "	7	zu 1364 Dieselben, Baustelle.	—	7
11 C Schwemke, C. S., Kaufmann.	3 " " "	8	zu 1364 Dieselben, dergl.	—	8
11 D Hebbinghaus, J. F. A., Kaufmann.	4 " " "	9	zu 1364 Dieselben, dergl.	—	9
13 F Gumpel, S. L., Kaufmann.	5 " " "	10	1363 Q Ackermann, Albin, Buchhändler.	—	10
14 E Derselbe.	—	11	zu 1364 Benedix's, Gustav Carl Gottlob, Erben u. Gen., Baustelle.	—	11
Frege, Woldemar, Prof. Dr., Baustelle in der großen Funkenburg.	—	12	zu 1364 Dieselben, dergl.	11 " " "	12
Derselbe, dergl.	—	13	zu 1364 " " "	10 " " "	13
Derselbe, dergl.	—	14	1363 " " "	9 " " "	14
(Die bisherigen Nummern 15 bis 36 der Gustav-Adolph-Straße sind unverändert.)			1362 " " "	8 " " "	15
			1361 Bertholdt, C. F., Maler und Lackirer.	7 " " "	16
			1360 Plettner, S., Schneidernstrs. Wittwe und Genossen.	—	17
			1359 Rasch, F. W., Restaurateur.	—	18
				—	19
				—	20

Bekanntmachung.

Nach §. 3 und 4 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Vuktagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 sind an Sonn-, Fest- und Vuktagen die gewöhnlichen Handierungen und Wochenarbeiten so wie jeder öffentliche Handel, mit alleiniger Ausnahme der Zubereitung und des Verkaufs von Arzneimitteln, so wie des Verkaufs von Brod und weißer Bäckerwaare, während des Vormittags und des Nachmittagsgottesdienstes verboten, vor Beginn und nach Schluß desselben jedoch außer dem Verkauf von Eß- und Materialwaren, einschließlic von Tabak und Cigarren, nur dann gestattet, wenn sie ohne Geräusch und Störung nach außen innerhalb der Wohnräume vorgenommen werden.
 Wir verweisen auf diese Bestimmungen mit dem Bemerken, daß als Anfangs- und Schluffstunden des Gottesdienstes die Stunden 8^{1/2}—10^{1/2} Uhr Vormittags und 2—3 Uhr Nachmittags zu gelten haben, so wie daß nach §. 11 des angezogenen Gesetzes Ueberhandlungen mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 10 Thalern, welche im Wiederholungsfalle bis zu 50 Thalern gesteigert werden kann, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden sind.
 Leipzig, den 5. November 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
 Dr. Koch. Uhlworm.

Bekanntmachung.

Der am 1. November d. J. fällige vierte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 7. März d. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 2^{1/2} Pf. von der Steuereinheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme hier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.
 Leipzig, den 28. October 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
 Dr. Koch. Taube.